

Daniel Baumgärtner Rechtsanwalt

JACOBSTRASSE 8 - 10 ■ 04105 LEIPZIG

TEL+49 (0) 341 4925 00-01 ■ FAX +49 (0) 341 4925 00-09

anwalt@rechtsanwalt-baumgaertner.de ■ www.rechtsanwalt-baumgaertner.de

Hiermit erteile ich,

VOLLMACHT

für Rechtsanwalt *Daniel Baumgärtner*

Jacobstraße 8 - 10, 04105 Leipzig

in Sachen

wegen

unbedingte und uneingeschränkte Vollmacht im Rahmen des vorstehenden Auftrags/Tätigkeit/Verfahrens eingeräumt

- zur Prozeßführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen; und zur anwaltlichen Geschäftsbesorgung (z.B. Anmeldung von Ansprüchen, Inkassotätigkeit, ...)
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen jeglicher Art
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang genannten Angelegenheit („wegen ____“)

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis oder sonstige Einigung zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Durch den Anwalt vereinnahmte Gelder und/oder Wertsachen werden an diesen zur Aufrechnung mit in derselben Sache bestehenden Honoraransprüchen abgetreten. Der Rechtsanwalt nimmt diese Abtretung an. Das Anwaltshonorar berechnet sich - sofern nichts anderes schriftlich vereinbar wurde und der Anwalt auf keine andere Art der Gebührenberechnung hinweist - nach dem Gegenstandswert auf Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Ort, Datum

Unterschrift